



Marktgemeinde Lohnsburg am Kobernaußerwald

Bezirk Ried im Innkreis

Tel. 07754/4110, Fax ... 4110-85 DVR-Nr. 0482374

www.lohnsburg.at - E-Mail: gemeinde@lohnsburg.at

Lohnsburg a.K., am 14. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lohnsburg am Kobernaußerwald vom 14.12.2023, mit der eine Kanalgebührenordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 FAG 2017, BGBL. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Lohnsburg am Kobernaußerwald wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

a) bis 500 m ²	€	27,83
b) ab 501 m ²	€	20,87
c) jedoch mindestens	€	4.174,00

d) Für Wohn- und Bauernhäuser, welche vor dem Jahre 1950 erbaut wurden und bei welchen die ursprüngliche Bausubstanz überwiegend erhalten ist sowie die statisch tragenden Mauern erhalten wurden, wird bei der Berechnung der Anschlussgebühr eine maximale Mauerstärke von 50 cm angenommen bzw. eine Bemessungsgrundlage von höchstens 230 m² zugrunde gelegt.

2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Keller- und Dachgeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Garagen und Nebengebäude (Holzhütten, Gartenhäuser udgl.) sind von der Bemessungsgrundlage nur dann ausgenommen, wenn kein unmittelbarer Anschluss an das öffentliche Kanalnetz besteht.

Heiz- und Technikräume sowie Brennstofflagerräume sind von der Bemessungsgrundlage jedenfalls ausgenommen.

Abschläge von der Bemessungsgrundlage

- a) Für gewerblichen Produktionszwecken dienende Flächen: 70 %
 - b) Für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 90 %
 - c) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude: 80 %
 - d) Bei Gast- und Schankgewerbebetriebe:
 - 1) Für Saal, Nebenzimmer, Veranstaltungsräume, die keine ständige Nutzung aufweisen: 50 %
 - 2) Für Küche, Gastzimmer und ständig benutzte Räume wird kein Abschlag in Anrechnung gebracht
 - e) Für betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Lohnsburg a.K. als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.
 - f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
3. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, sind die hierfür anfallenden Mehrkosten, jedoch mindestens 30 % der Mindestanschlussgebühr vom Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke bzw. Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen nach folgender Maßgabe errechnet wird:
- (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Anschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
 - (b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes (insbesondere durch Auf-, Zu-, An- oder Umbau, Neubau nach Abbruch, Änderung des Verwendungszwecks und Errichtung eines weiteren Gebäudes) ist eine Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2, Absatz 2.) gegeben ist. Diese Ergänzungsgebühr ist nur soweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - (c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
5. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzubezahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4% pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzubezahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenutzungsgebühr für die Erhaltung und den Betrieb des öffentlichen Kanalnetzes zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von € 200,-- je Hausanschluss festgesetzt.
Bei Anschlüssen von Mehrparteiengebäuden wird bis zu 3 Wohneinheiten eine Grundgebühr verrechnet,
ab 4 Wohneinheiten zwei Grundgebühren,
ab 7 Wohneinheiten drei Grundgebühren,
ab 10 Wohneinheiten vier Grundgebühren usw.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Die Gebühr nach dem verbrauchten Wasser errechnet sich:

[a] bei Häusern ohne Wasserzähler nach den Bewohnern, wobei der Wasserverbrauch mit 50 m³ pro Person und Jahr angenommen wird;
Bei Personen die nachweislich länger als 6 Monate pro Jahr nicht in Lohnsburg leben, jedoch ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in Lohnsburg haben, wird ein Wasserverbrauch von 25 m³ pro Jahr angenommen.

[b] bei Häusern mit Wasserzählern wird der tatsächliche (ermittelte) Wasserverbrauch herangezogen; sollte die Wasserversorgung für WC's oder sonstigen Anlagen, die über den Kanal entsorgt werden, durch andere Bezugsquellen z.B. Regenwasserauffangbecken erfolgen, so müssen diese über eine Wasseruhr erfasst werden. Eine Umstellung vom tatsächlichen – mit einem Wasserzähler ermittelten – Wasserverbrauch auf eine Pauschalgebühr nach lit. (a) ist nicht möglich.

[c] bei Häusern mit angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieb werden pro GVE (Großvieheinheit) und Jahr 15 m³ in Abzug gebracht.

[d] Bei Gewerbebetrieben wird der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch zur Berechnung der Benützungsgebühr herangezogen. Sollte die

Wasserversorgung für WC's oder sonstigen Anlagen, die über den Kanal entsorgt werden, durch andere Bezugsquellen z.B. Regenwasserauffangbecken erfolgen, so müssen diese über eine Wasseruhr erfasst werden.

4. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr für private Haushalte beträgt pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser € 3,20.
5. Für Gewerbebetriebe mit Betriebs- oder Produktionsstätte in Lohnsburg beträgt die Höhe der Kanalbenützungsgebühr pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser € 5,20, jedoch ist von Betrieben keine Grundgebühr zu leisten. Die Benützungsgebühr beträgt jedoch mindestens € 200,-.
6. Ab 01.01.2007 wird von allen Kanalteilnehmern ein Nachweis für die Eichung der verwendeten Wasserzähler gefordert. Von Kanalteilnehmern, die nicht Mitglied einer Wassergenossenschaft sind, und deren Wasserzähler somit nicht einer alle fünf Jahre stattfindenden Eichung unterliegen, wird eine jährliche Gebühr in der Höhe von € 10,- pro Wasserzähler eingehoben. Diese Gebühr wird zur Abfindung der entsprechenden Eich Tätigkeiten für die Wasserzähler dieser Anschlüsse verwendet.
7. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
8. Hausbesitzer, die eine Gartenleitung vor dem Hausanschluss-Wasserzähler abzweigen, müssen einen 20 %igen Zuschlag zur Grundgebühr entrichten.
9. Hausbesitzer, die den gesamten Wasserverbrauch über einen Zähler erfassen, können den Verbrauch für eine Gartenleitung über einen zusätzlichen Zähler nach dem Hauptwasserzähler erfassen. Der Verbrauch für die Gartenleitung kann vom Gesamtverbrauch abgezogen werden (dafür 20% Zuschlag zur Grundgebühr). Für die alle fünf Jahre stattfindende Eichung, wird eine jährliche Gebühr in der Höhe von € 10,- pro Wasserzähler eingehoben.
10. Für leerstehende Objekte, bei denen kein Schmutzwasser anfällt, ist die Grundgebühr zu entrichten.
11. Für Ferienhäuser bzw. Wochenendhäuser, bei denen kein Hauptwohnsitz gemeldet ist, wird für die Erfassung der Abwassermenge ein Wasserzähler vorgeschrieben.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten Quadratmetersatz eingeflossener Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

2. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich (ab 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres) im Nachhinein fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
3. Gebührenpflichtige haben jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gem. § 2 Abs. 4 a) und b) erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnismahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 6 **Umsatzsteuer**

Zu den in der Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer (10 %) hinzugerechnet.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig wird die Kanalgebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:



Weber Robert

Weber Robert

Angeschlagen am: 15. Dezember 2023

Abgenommen am: - 5. JAN. 2024 *de*